

## **Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der PHBern vom 26. Juni 2025 i.S. X. gegen das Institut Primarstufe (02/25)**

### **Verfahrensgeschichte gekürzt:**

Mit Verfügung vom 14. Januar 2025 teilte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin mit, mit der Note 3 habe sie die Wiederholung des Leistungsnachweises im Modul «Deutsch 2», schriftlich, nicht bestanden; sie werde vom Studium ausgeschlossen. Mit Beschwerde an die Rekurskommission der PHBern beantragte die Beschwerdeführerin, der Studienausschluss sei bis zum Endentscheid über ihre Beschwerde aufzuheben, das Prüfungsergebnis sei zu annullieren, und es sei ihr die Möglichkeit zu gewähren, eine Wiederholungsprüfung zu absolvieren. Mit Instruktionsverfügung vom 18. Februar 2025 wies die Rekurskommission die Beschwerdeführerin mit Bezug auf den Antrag um Aufhebung des Studienausschlusses bis zum Entscheid in der Sache darauf hin, dass die Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung habe. Mit Entscheid vom 26. Juni 2025 hat die Rekurskommission die Beschwerde abgewiesen und die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.– der Beschwerdeführerin auferlegt.

### **Aus den Erwägungen:**

...

3. Die Beschwerdeführerin bringt vor, ihr Prüfungsergebnis vom [...] sei nachweislich durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung erheblich beeinflusst worden. Während der Prüfung habe sie eine akute Migräneattacke mit starken Kopfschmerzen, Übelkeit, Sehstörungen und Konzentrationsschwierigkeiten erlitten. Dadurch sei sie nicht in der Lage gewesen, alle Aufgaben vollständig zu bearbeiten. Noch am selben Tag sei bei ihr in der Klinik A.\_\_\_\_ die akute Migräne diagnostiziert und mittels ärztlichen Attests bestätigt worden. Am darauffolgenden Tag habe ihr der Hausarzt nach einer gründlichen Untersuchung eine stärkere Medikation zur Behandlung der Migräne verordnet. Migräne sei bei ihr erst im letzten Jahr diagnostiziert worden, weshalb sie die Symptome zunächst nicht als schwerwiegende Einschränkung erkannt habe. Zudem sei ihr nicht bewusst gewesen, dass ein Prüfungsabbruch erforderlich gewesen wäre, um die Annullierung der Prüfung zu ermöglichen. Unmittelbar nach der Abgabe der Prüfung habe sie sich vor Ort übergeben. Nachdem sie sich kurz beruhigt habe, habe sie ihren Dozenten in einer E-Mail über ihre gesundheitlichen Beschwerden informiert. Sobald es ihr etwas besser gegangen sei, habe sie den Dozenten

aufgesucht und ihm ihre Beeinträchtigung mitgeteilt. Anschliessend habe sie sich auch an den Institutsleiter gewandt.

Mit alledem beanstandet die Beschwerdeführerin nicht die Bewertung ihrer Prüfungsleistung mit der Note 3; vielmehr beruft sie sich auf eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, die von der Vorinstanz zu Unrecht nicht berücksichtigt worden sei.

- 3.1 Gemäss Art. 24 Abs. 3 aStudR PS in Verbindung mit Art. 47 Abs. 3 StudR PS müssen Abmeldungen von Prüfungen schriftlich und bis spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Prüfungssession beim Institutsleiter erfolgen. Wer ohne Vorliegen wichtiger Gründe, namentlich Unfall, Krankheit, oder Todesfall in der Familie bzw. naher Angehöriger, sich nicht rechtzeitig von einer Prüfung abmeldet oder eine Prüfung abbricht, erhält für den betreffenden Leistungsnachweis die Note 2 bzw. das Prädikat «nicht erfüllt» (Art. 24 Abs. 4 Bst. a und b aStudR PS i.V.m. Art. 47 Abs. 3 StudR PS). Der Nachweis des Vorliegens wichtiger Gründe ist unverzüglich zu erbringen, namentlich durch Vorlage eines Arzteugnisses (Art. 24 Abs. 5 aStudR PS i.V.m. Art. 47 Abs. 3 StudR PS).

Aus dem Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV; SR 101]) wird für das Prüfungsrecht der Grundsatz der Chancengleichheit abgeleitet. Für die Prüfungsgestaltung ist die Chancengleichheit insofern wegleitend, als für alle Prüfungskandidaten im Sinn formaler Gleichheit möglichst gleiche Bedingungen hergestellt werden sollen (vgl. BGE 147 I 73 E. 6.2; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2020.468 vom 27. Oktober 2021 E. 5.2 mit Hinweisen). Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die Leistungsfähigkeit während der Prüfung erheblich vermindern, verringern zugleich die Chancen auf einen Prüfungserfolg, der den wahren Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht. Solche Beeinträchtigungen stellen daher regelmässig einen zwingenden Grund dar, der Betroffene dazu berechtigt, die Prüfung folgenlos – d.h. ohne Anrechnung an die Wiederholungsmöglichkeit – abzubrechen oder zu verschieben. Die betroffene Person hat die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit jedoch unverzüglich unter Vorlage eines ärztlichen Attests geltend zu machen (vgl. BGE 147 I 73 [2C\_769/2019 vom 27. Juli 2020] nicht publ. E. 7.1). Wesentliche Beeinträchtigungen der Prüfungsfähigkeit sind folglich so früh wie möglich vorzubringen, selbst wenn noch nicht feststeht, ob sie sich ausschlaggebend auf das Prüfungsergebnis auswirken werden; andernfalls verwirkt das Rügerecht. Zweck dieser Obliegenheit ist es, den Grundsatz der Chancengleichheit im Einzelfall zur Geltung zu bringen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass jemand in Kenntnis eines Verhinderungsgrunds die Prüfung ablegt und nachträglich im Fall des Scheiterns unter Anrufung

dieses Grundes die Aufhebung des Prüfungsergebnisses verlangt und sich so eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit verschafft. Denn wer sich in Kenntnis einer bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung einer Prüfung unterzieht oder diese fortsetzt, nimmt das Risiko eines Misserfolgs bewusst in Kauf und kann sich im Nachhinein nicht auf Prüfungsunfähigkeit berufen; vielmehr gilt in solchen Fällen eine ungenügende Prüfung als nicht bestanden (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.21.200 vom 5. August 2022 E. 3.1.2, m.w.H.).

Die nachträgliche Geltendmachung der Prüfungsunfähigkeit bzw. die nachträgliche Aufhebung von Prüfungsergebnissen wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommt nach Rechtsprechung und Lehre ausnahmsweise dann in Frage, wenn die betroffene Person aus objektiver Sicht und unverschuldet nicht in der Lage gewesen ist, ihren Verhinderungsgrund in eigenverantwortlicher Willensausübung unverzüglich geltend zu machen (sog. «unerkannte Prüfungsunfähigkeit»). Dies ist namentlich anzunehmen, wenn der betroffenen Person zu gegebener Zeit die Fähigkeit fehlte, ihre gesundheitliche Situation genügend zu überblicken, um eine Entscheidung über den Antritt oder die Weiterführung einer Prüfung zu treffen, oder bei einem zwar vorhandenen Bewusstsein über die gesundheitlichen Probleme entsprechend ihrer Einsicht zu handeln. Auch in diesen Fällen müssen sich Prüfungskandidaten jedoch im frühestmöglichen Zeitpunkt, in dem von ihnen eine entsprechende Erklärung zumutbarerweise erwartet werden darf, unverzüglich auf die Prüfungsunfähigkeit berufen. Die Unverzüglichkeit des Rücktritts ist in diesen Fällen daran zu messen, ab welchem Zeitpunkt die Betroffenen die krankhafte Verminderung ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit erkannt haben oder bei der generell zu erwartenden Sorgfalt hätten erkennen müssen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Betroffenen in der Lage sind, ihren Zustand medizinisch als eine bestimmte Krankheit zu diagnostizieren oder rechtlich als Prüfungsunfähigkeit zu würdigen, sondern ob ihnen die gesundheitlichen Beschwerden in den wesentlichen Merkmalen bewusst sind und sie deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit erfassen. Bei der Frage, ob die behauptete Prüfungsunfähigkeit der betroffenen Person tatsächlich entgehen konnte, ist praxisgemäss ein strenger Massstab anzulegen; auf eine rechtlich relevante Prüfungsunfähigkeit, die erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses «entdeckt» wird, ist nur mit grosser Zurückhaltung zu schliessen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.19.335 vom 5. Mai 2020 E. 2.3. m.w.H.).

3.2 Auf Grund der Akten ist vom folgenden Sachverhalt auszugehen:

Die Beschwerdeführerin hat die Wiederholungsprüfung vom [...] um 8.30 Uhr angetreten und hat diese um 9.30 Uhr beendet; sie hat die Prüfung demnach unbestritten nicht abgebrochen.

Mit E-Mail vom [Tag der Prüfung], 9.49 Uhr (vgl. Beilage 4 Beschwerdevernehmlassung), hat sie den zuständigen Dozenten darüber informiert, dass es ihr bei der Prüfung kurz schlecht gegangen sei, weshalb sie enorm unter Zeitdruck geraten sei und die zweitletzte Aufgabe nicht vollständig lösen können. Die letzte Aufgabe habe sie nicht beginnen können.

Mit E-Mail vom [Tag der Prüfung], 12.11 Uhr (vgl. Beilage 6 Beschwerdevernehmlassung), hat die Beschwerdeführerin dem zuständigen Institutsleiter mitgeteilt, dass sie während der Prüfung starke gesundheitliche Beschwerden verspürt habe. Bereits am Vortag habe sie sich unwohl gefühlt; während der Prüfung hätten sich ihre Symptome erheblich verschlimmert. Sie habe unter einer starken Migräne gelitten, die es ihr fast unmöglich gemacht habe, sich zu konzentrieren und alle Aufgaben zu bearbeiten. Trotz dieser Umstände habe sie sich bemüht, die Prüfung zu absolvieren, um keine Frist zu versäumen. Leider habe sie wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung einige Aufgaben nicht bearbeiten können. Sie habe bereits ein Arztzeugnis aus der Klinik A.\_\_\_\_ und werde am Folgetag auch ihren Hausarzt aufsuchen, um die Situation weiter zu dokumentieren.

Laut Zeugnis von dipl. med. B.\_\_\_\_, Klinik A.\_\_\_\_, vom [Tag der Prüfung] war die Beschwerdeführerin [Tag der Prüfung und Folgetag] zu 100% arbeitsunfähig (vgl. Beilage 7 Beschwerdevernehmlassung). Laut Zeugnis von Dr. med. C.\_\_\_\_ vom [Tag nach der Prüfung] war die Beschwerdeführerin am [Tag der Prüfung] wegen Migräne zu 100% arbeitsunfähig (vgl. Beilage 9 Beschwerdevernehmlassung).

3.3 Strittig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz die von der Beschwerdeführerin am [...] abgelegte Wiederholungsprüfung im Modul «Deutsch 2: Mündlichkeit und Schriftlichkeit» zu Recht als gültigen Prüfungsversuch gewertet hat, weil die Beschwerdeführerin die Prüfung trotz der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit beendet hat.

3.3.1 Auch wenn angesichts der besonderen Drucksituation, die in Prüfungen vorherrscht, nicht in jedem Fall verlangt werden kann, dass wesentliche Beeinträchtigungen der Prüfungsunfähigkeit während laufender Prüfung geltend gemacht werden (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.21.200 vom 5. August 2022 E. 3.1.2, m.w.H.), wird von Prüfungskandidaten grundsätzlich verlangt, dass sie diese so früh wie möglich vorbringen. Wie die Beschwerdeführerin selbst erklärt (vgl. E-Mail vom [Tag der Prüfung], 12.11 Uhr),

hatte sie sich bereits am Vortag der Prüfung vom [...] unwohl gefühlt, was die Frage aufwirft, ob sie ihre Prüfungsunfähigkeit nicht sogar bereits vor Antritt der Prüfung geltend machen müssen; dies braucht hier indes nicht abschliessend geklärt zu werden. Die Beschwerdeführerin hat die begonnene Prüfung nämlich fortgesetzt, obwohl sich ihre Symptome nach ihrer eigenen Angabe (vgl. E-Mail vom [Tag der Prüfung], 12.11 Uhr) «während der Prüfung erheblich verschlimmert» hätten und sie unter einer starken Migräne gelitten habe, die es ihr fast unmöglich gemacht habe, sich zu konzentrieren und alle Aufgaben zu bearbeiten. Der Beschwerdeführerin waren ihre gesundheitlichen Beschwerden demnach spätestens während der Ablegung der Prüfung bekannt. Diese haben sie nach eigener Angabe in ihrer Leistungsfähigkeit merklich beeinträchtigt. Es wäre der Beschwerdeführerin damit zuzumuten gewesen, ihre Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung geltend zu machen.

Trotz der während der Prüfung aufgetretenen Symptome (starke Kopfschmerzen, Übelkeit, Sehstörungen und Konzentrationsschwierigkeiten, vgl. Beschwerdeschrift) hat sich die Beschwerdeführerin jedoch gegen die Möglichkeit des Prüfungsabbruchs und dafür entschieden, zu versuchen, die Prüfung trotz ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung zu bestehen. Mit dieser Entscheidung hat sie das Risiko des Nichtbestehens der Prüfung – ebenso wie die Chance auf das Bestehen – bewusst in Kauf genommen, weshalb sie sich nun nachträglich, auch gestützt auf Arbeitsunfähigkeitszeugnisse, nicht mehr auf ihre Prüfungsunfähigkeit berufen kann. Wie festgehalten, ist diese Rechtsfolge im Prüfungsrecht durch den fundamentalen Grundsatz der Chancengleichheit geboten; nichts anderes verlangt der allgemeine Verfassungsgrundsatz des Handelns nach Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung [BV; SR 101]).

- 3.3.2 Wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung richtig festhält, kann die Beschwerdeführerin auch nichts zu ihren Gunsten ableiten, wenn sie vorbringt, es sei ihr nicht bewusst gewesen, dass für eine spätere Annullierung der Prüfung ein Prüfungsabbruch erforderlich gewesen wäre; es lag in ihrer Verantwortung als Studentin, sich mit den reglementarischen Voraussetzungen im Zusammenhang mit Prüfungen vertraut zu machen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.21.200 vom 5. August 2022 E. 3.2) – dies umso mehr, als sie eine Wiederholungsprüfung abgelegt hat, deren Nichtbestehen zum Ausschluss aus dem Studium führt.

3.3.3 Nach dem Gesagten ist es nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz die von der Beschwerdeführerin am [...] abgelegte Wiederholungsprüfung im Modul «Deutsch 2: Mündlichkeit und Schriftlichkeit» trotz der nach der Prüfung geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit als gültigen Prüfungsversuch gewertet hat. Die Bewertung ihrer Prüfungsleistung mit der Note 3 beanstandet die Beschwerdeführerin nicht.

...